

# Retaxfristen und Co.

## Wo sie zu finden sind

**HW | Möchte die Apotheke Einspruch gegen eine Retaxierung einlegen, muss eine Frist eingehalten werden. Aber auch die GKV hat sich an vereinbarte Fristen zu halten. Welche Zeitpunkte rund um die Rezeptabrechnung, die Retaxierung und den Einspruch eingehalten werden müssen, lesen Sie im Folgenden.**

Ein ordnungsgemäß beliefertes und bedrucktes Rezept wird zur Abrechnung an ein Rechenzentrum gegeben. Wann eine solche Rechnungslegung eines belieferten Rezeptes erfolgen muss, ist in den Arzneilieferverträgen festgelegt. So heißt es in § 11 des Arzneiversorgungsvertrags (AVV) der Ersatzkassen:

*„(1) Die Rechnungslegung der Apotheke erfolgt monatlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, an die von den Ersatzkassen benannten Stellen.“*

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Ersatzkassen Verordnungen, die aus verschiedenen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, auch noch vergüten müssen. Allerdings darf die Kasse in solchen Fällen die Rechnung kürzen (§ 11 AVV der Ersatzkassen).

Die Bedingungen bei Verordnungen zulasten einer Primärkasse können von denen der Ersatzkassen abweichen, sind aber ebenfalls in den jeweiligen Arzneilieferverträgen vereinbart. Hier muss die Apotheke die jeweils für ihren Bereich geltenden Regeln nachschlagen.

Die Kassen oder meist die Rechenzentren prüfen die eingereichten Verordnungen gemäß § 284 SGB V hinsichtlich der Feststellung des Versichertenverhältnisses und der Mitgliedschaft auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit.

Die Auszahlung der Rezeptwerte an die Apotheke erfolgt dann durch das Apothekenrechenzentrum. Hier ist nach § 11 vdek-AVV eine Frist von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung festgesetzt.

### Fristen für Beanstandungen

Die Frist, innerhalb derer eine Ersatzkasse eine Verordnung aufgrund rechnerischer oder sachlicher Mängel retaxieren kann, richtet sich nach dem Monat der

Belieferung. Eine Retaxierung darf gemäß § 13 vdek-AVV („Beanstandungen“) nur innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Liefermonats ausgesprochen werden. Das bedeutet: Wurde am 2. Dezember 2021 eine Verordnung nicht ordnungsgemäß beliefert oder wurde ein Formfehler in der Verschreibung festgestellt, kann die Kasse dies bis Ende Dezember 2022 noch retaxieren.

Retaxiert die Krankenkasse innerhalb der vorgegebenen Frist, aber sachlich oder rechnerisch falsch, dann hat die Apotheke die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten (§ 13 Abs. 2 vdek-AVV) nach Eingang des Retaxschreibens bei der Krankenkasse Einspruch einzulegen. Das kann die Apotheke selbst tun oder sich Unterstützung suchen.

### Frist für die Prüfung des Einspruchs

Für die Prüfung des Einspruchs hat die Kasse nun wiederum 3 Monate Zeit (§ 13 Abs. 3 vdek-AVV).

Innerhalb dieser Frist teilt die Kasse der Apotheke mit, ob sie den Einspruch anerkennt oder ablehnt. Hört die Apotheke länger als 3 Monate nichts von der retaxierenden Kasse, dann gilt ihr Einspruch automatisch als anerkannt (§ 13 Abs. 4 vdek-AVV). Im Übrigen gilt auch eine Retaxierung als von der Apotheke akzeptiert, wenn die Kasse nach Retaxzusendung innerhalb der 3-Monats-Frist keinen Einspruch vonseiten der Apotheke erhält.

### Tipps für den Umgang mit Retaxationen in der Praxis

- Retax dokumentieren und prüfen, ob der angegebene Retaxgrund nachvollziehbar und begründet ist.
- Abgabevorgang nochmals nachvollziehen.
- Sofern eine Heilung möglich ist bzw. es sich um eine nicht berechtigte Retax handelt, fristgerecht Einspruch einlegen.
- Den Schriftverkehr dokumentieren.
- Sofern der Einspruch anerkannt wird, Abrechnung der GKV auf Korrektur prüfen.
- Bei Wiederholungsfehlern, Aufklärung/Schulung der Mitarbeiter.